

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2019/FAU/041
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 29.11.2019
		Verfasser: Frau M. Zoschke
		FBL: Frau M. Rißer
<b>Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ab dem Jahr 2020</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	03.12.2019	Gemeindevertretung Faulenrost

### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ab dem Jahr 2020 wird beschlossen.

### **Sach- und Rechtslage:**

- § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
- §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)
- §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG)
- §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG)

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuerengesetz sind die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres durch die heheberechtigte Gemeinde zu fassen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgelegt. Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann.

Eine gesonderte Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen ist damit zeitnah und zu den gesetzlichen Fälligkeiten möglich, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde (uRab) hat in ihrer Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2018/2019 mitgeteilt, dass vom Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ausgegangen wird und ein entsprechendes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen ist. Entsprechend ist die Gemeinde zur Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten verpflichtet. Demnach gelten alle eigenen Einzahlungsmöglichkeiten in zumutbarem Umfang erst dann als ausgeschöpft, wenn auch die Hebesätze für Realsteuern mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitt liegen.

Gemäß Punkt 3.2 der Orientierungsdatenerlasses für die Haushaltsplanung 2020 – Kommunaler Finanzausgleich 2020 vom 30.10.2019 kann eine Gemeinde nach § 27 FAG M-V Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs oder Sonderzuweisungen erhalten, wenn die Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen.

Die Hebesätze der Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer sollen daher wie folgt angepasst werden:

Grundsteuer A Erhöhung von	310 % auf 339 %
Grundsteuer B gleichbleibend	396 %
Gewerbesteuer Erhöhung von	348 % auf 351 %.

## Finanzielle Auswirkungen:

2019 (voraussichtl. Ist)	mögliche Veranlagung 2020 bei gleichen Messbeträgen	Differenz
Grundsteuer A 39.500,00	43.100,00	+ 3.600,00
Grundsteuer B 45.000,00	45.000,00	
Gewerbsteuer 127.000,00	128.000,00	+ 1.000,00

(bei der Gewerbsteuer wurde der Planansatz für das Jahr 2019 zum Vergleich angesetzt)

## Anlagen:

Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ab dem Jahr 2020

# Lebenslauf

(Beratungsverlauf der Vorlage 2019/FAU/041 mit Realisierungsvermerk)

## Beschlüsse:

**03.12.2019**  
**V/FAU/077**

### **Sitzung der Gemeindevertretung Faulenrost**

Durch Frau Zoschke werden kurze Informationen zum Orientierungserlass zur Planung 2020 vom Ministerium gegeben. Sie weist ausführlich darauf hin, dass wenn kein Beschluss gefasst wird, mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz zu erhöhen, es mit Mindereinzahlungen an Schlüsselzuweisungen, Sonderzuweisungen nach § 27 FAG M-V und Fördermittel zur Folge haben könnte.

Es wird kontrovers über die Beschlussvorlage diskutiert und eine Ergänzung zur Beschlussvorlage gefordert.

19.45 Uhr Frau Linnmann erscheint. Herr Tobaben erklärt ihr den Sachverhalt.

Es wird über den geänderten Beschluss abgestimmt.

## **Beschluss:**

Die Satzung der Gemeinde Faulenrost über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern ab dem Jahr 2020 wird beschlossen.

Eine weitere Erhöhung bis einschließlich 2023 wird ausgeschlossen.

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 2  
Nein-Stimmen: 2  
Enthaltungen: 2